

# Amtsblatt

Nummer 47  
70. Jahrgang  
Montag, 17. November 2014  
Einzelpreis 1,40 €

## Umlegung „Schwabelweis-Nord“

### Bekanntmachung der Aufstellung des Umlegungsplans für den sog. Teilabschnitt 3 „David-Funk-Straße“ des Umlegungsgebietes (§ 69 BauGB)

Der Umlegungsausschuss der Stadt Regensburg hat für den Teilabschnitt „David-Funk-Straße“ des Umlegungsgebietes „Schwabelweis-Nord“ auf Grund der Beschlüsse vom 14.02.2014 und 23.10.2014 den Umlegungsplan gemäß § 66 Abs. 1 Satz 2 Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt.

Entsprechend der baulichen Entwicklung wird das anhängige Umlegungsverfahren in örtlich abgegrenzten Teilabschnitten durchgeführt. Der Teilabschnitt „David-Funk-Straße“ des Umlegungsgebietes, der bereits zum Teil mit Wohngebäuden bebaut ist, umfasst neben dem Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 260 auch einen Teilbereich des noch gültigen Bebauungsplans Nr. 210 nördlich der Donaustauffer Straße mit einem Abschnitt der bereits länger bestehenden David-Funk-Straße. Der vorgenannte Abschnitt des Umlegungsgebietes wird im Süden durch die Donaustauffer Straße, im Norden durch den künftigen Nordrand der geplanten öffentlichen Grünfläche, im Osten durch den Metzgerweg und im Westen durch die zwischenzeitlich bebauten Parzellen David-Funk-Straße 5 bis 5c, David-Funk-Str. 8 u. 10 sowie Donaustauffer Straße 309 begrenzt.

Im Einzelnen befinden sich im Teilabschnitt die einbezogenen Einlagegrundstücke mit den Flst.Nrn. 366, 367, 368, 370, 416, 417, 420, 420/1, 420/2, 420/3, 423, 424/1, 440, 440/4, 440/6, 441, 442, 447, 450, 452, 452/1, 453, 454, 460, 462, 462/2, 463, 467, 469, 490, sowie die einbezogenen Teilflächen der Einlage-

grundstücke Flst.Nrn. 264, 376, 379, 399, 400, 401, 402, 403, 404, 405, 407, 410, 411, 412, 414, 471, 486, 488, 489, 494, 495, 497, 498, 502, 503, 505 und 506 Gmkg. Schwabelweis. Die im Ostteil des Umlegungsgebietes liegenden Einlagegrundstücke Flst.Nrn. 293/3, 293/5 und das im Westteil liegende Einlagegrundstücke Flst.Nr. 618 werden zum Vollzug der Grundstückszuteilung im Teilabschnitt 3 der Umlegung mitbehandelt.

Der Teilumlegungsplan besteht aus der Umlegungskarte und dem Umlegungsverzeichnis. In der Umlegungskarte sind die zugeteilten Grundstücke des Plangebietes mit den neuen Grundstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie die der Stadt Regensburg gemäß § 55 BauGB zugeteilten neuen Verkehrs- und Grünflächen dargestellt.

Das Umlegungsverzeichnis führt die behandelten Grundstücke nach Lage, Größe und Nutzungsart unter Gegenüberstellung des alten und neuen Bestandes mit Angabe ihrer Eigentümer, die aufgehobenen, übertragenen und neu begründeten Rechte an den zugeteilten Grundstücken, sowie die Geldleistungen mit deren Fälligkeit auf.

Die Bekanntmachung der Einleitung der Umlegung im Amtsblatt der Stadt Regensburg vom 02.05.1989 enthält die Aufforderung zur Anmeldung von nicht aus dem Grundbuch ersichtlichen Rechten. Nach § 48 Abs. 2 BauGB ist die mögliche Anmeldefrist hinsichtlich

eventuell bestehender unbekannter Rechte an den im Teilabschnitt „David-Funk-Straße“ behandelten Grundstücken mit der Beschlussfassung über die Aufstellung des Umlegungsplans abgelaufen.

Den Beteiligten des Teilabschnitts „David-Funk-Straße“ im Umlegungsgebiet wird gemäß § 70 Abs. 1 Satz 1 BauGB ein ihre Rechte betreffender Auszug aus dem Umlegungsplan unmittelbar zugestellt. Ansprüche der weiteren Beteiligten des Umlegungsgebietes werden durch die Aufstellung des Teilumlegungsplans nicht berührt.

Der aufgestellte Umlegungsplan für den Teilabschnitt „David-Funk-Straße“ des Umlegungsgebietes kann während der Dienststunden bei der Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, Abteilung Bodenordnung und Bodenverkehr, auf Zimmer Nummer 3.074 im Neuen Rathaus, D.-Martin-Luther-Str. 1, in 93047 Regensburg, von jedem eingesehen werden, der ein berechtigtes Interesse darlegt. Der Zeitpunkt der Unanfechtbarkeit des Umlegungsplans wird gemäß § 71 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Regensburg, den 28. Oktober 2014  
Stadt Regensburg

Joachim Wolbergs  
Oberbürgermeister

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilt mit Bescheid vom 3. November 2014 (Az. 01287/2014 - 02) die beantragte baurechtliche Genehmigung für die energetische Sanierung, Fassadenänderungen und den Umbau des bestehenden Gebäudes auf dem Anwesen Regensburg, Lilienthalstr. 22, Gemarkung Regensburg, Flurstück 3830.

Im Zusammenhang mit dem Umbau des 3. und 4. Obergeschosses wird die Dachform in ein Flachdach geändert; der westliche Gebäudebereich weist nunmehr eine absolute Höhe von 14,05 m und der östliche Gebäudebereich eine Höhe von 12,70 m auf. Die bisherige Grundfläche des Bestandsgebäudes wird durch die allseitige Anbringung einer Fassadendämmung mit einer Tiefe von 18 cm vergrößert.

Weiterhin werden die im 3. Obergeschoss vorhandene Wohnung und die im 4. Obergeschoss vorhandene Wohnung in jeweils 2 Wohnungen aufgeteilt, so dass zwei zusätzliche Wohnungen geschaffen werden. Zusammen mit diesen beiden neuen Wohnungen sind im Gebäude künftig 18 Wohnungen vorhanden. Ferner wird im südlichen Grundstücksbereich ein Nebengebäude für Müll errichtet. Im südöstlichen Grundstücksbereich wird der nach der Kinderspielplatzsatzung der Stadt Regensburg erforderliche Kinderspielplatz geschaffen.

Von den Vorschriften über die Abstandsflächen nach Art. 6 BayBO wurde eine Abweichung bezüglich des nordwestlichen Bauteils nach Norden zugelassen. Die Abstandsfläche des nordwestlichen viergeschossigen Bauteils fällt mit einer Fläche von ca. 77 m<sup>2</sup> (Tiefe ca. 5 m bis ca. 4,60 m, Länge ca. 5,4 m) auf das Nachbargrundstück Fl.-Nr. 3820/10, Gemarkung Regensburg. Das Bestandsgebäude hält bereits jetzt in diesem Bereich die Abstandsfläche nicht ein. Mit Ausnahme einer durch energetische Sanierung bedingten geringfügigen Vergrößerung der für die Tiefe der Abstandsflächen maßgeblichen Gebäudebreite und Gebäudehöhe tritt keine Verschlechterung des bisherigen Zustands ein. Nach pflichtgemäßem Ermessen konnte daher gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO eine Abweichung erteilt werden. Die Zulassung ist mit den öffentlich-rechtlich geschützten nachbar-

lichen Belangen (keine erhebliche Beeinträchtigung der abstandsflächenrechtlichen Schutzgüter durch nachträgliche Anbringung einer Wärmedämmung) und den öffentlichen Belangen (Energieeinsparung und Klimaschutz) vereinbar.

Des Weiteren wurden von den Brandschutzvorschriften verschiedene Abweichungen aufgrund der Bestandssituation zugelassen. Die Einhaltung der brandschutzrechtlichen Schutzziele wurde jedoch durch entsprechende Kompensationsmaßnahmen sichergestellt.

Für die Fällung dreier Bäume und die Veränderung von sechs Bäumen auf dem Baugrundstück wurde die Genehmigung nach Baumschutzverordnung erteilt. Der naturschutzfachliche Ausgleich für diese Maßnahmen wurde nachgewiesen.

Nach der Stellplatzsatzung der Stadt Regensburg sind für das Bauvorhaben insgesamt 18 Stellplätze für Kraftfahrzeuge und 31 Stellplätze für Fahrräder erforderlich. In der bestehenden Tiefgarage sind 17 Stellplätze nachgewiesen sowie werden oberirdisch zwei offene Stellplätze neu errichtet. Die erforderlichen Fahrradstellplätze sind im Abstellraum für Fahrräder und Kinderwagen im Untergeschoss des Gebäudes nachgewiesen.

Die Einhaltung der sonstigen, im Baugenehmigungsverfahren zu prüfenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften wurde ggf. durch entsprechende Nebenbestimmungen sichergestellt.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 3. November 2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben

werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayer. Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.044) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-3631, wird empfohlen.

Regensburg, 5. November 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Öffentliche Bekanntmachung einer Baugenehmigung gemäß Art. 66 Abs. 2 Satz 4 BayBO

Die Stadt Regensburg, Bauordnungsamt, erteilte mit Bescheid vom 31. Oktober 2014 (Az. 1855/2014) die beantragte Baugenehmigung für den Neubau eines Mehrfamilienhauses mit Tiefgarage auf dem Grundstück Dietrich-Bonhoeffer-Str. 2, 4, 6 in Regensburg (Gemarkung Burgweinting, Flurstück 1301). Gegenstand der Baugenehmigung ist die Errichtung eines Mehrfamilienhauses mit 24 Wohneinheiten sowie einer Tiefgarage mit 24 Kfz-Stellplätzen und oberirdischen Kfz-Stellplätzen.

Geplant ist die Errichtung eines langgestreckten dreigeschossigen Baukörpers mit Vor- und Rücksprüngen. Das Gebäude umfasst 24 Wohneinheiten und ist mit einer Länge von ca. 69 m, einer Breite von überwiegend ca. 12 m und einer Höhe bis zu ca. 10,50 m geplant. Für das Bauvorhaben sind 26 Kfz-Stellplätze und 38 Stellplätze für Fahrräder zu erstellen. Davon werden 24 Kfz-Stellplätze in der Tiefgarage nachgewiesen, die im Nordosten des Baugrundstücks über die Dietrich-Bonhoeffer-Straße angefahren wird. Ferner sind auf der Nordseite vor der Gebäudemitte drei oberirdische Kfz-Stellplätze geplant, die über die Dietrich-Bonhoeffer-Straße angefahren werden.

Das Bauvorhaben wurde in bauplanungsrechtlicher Hinsicht nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB) beurteilt. Die Genehmigung beinhaltet die Erteilung einer Abweichung von den bauordnungsrechtlichen Vorschriften über die Abstandsflächen für die Abstandsfläche vor der nördlichen Außenwand des Gebäudes zur Dietrich-Bonhoeffer-Straße hin.

Die Baugenehmigung wurde mit Nebenbestimmungen verbunden. So wurden Auflagen hinsichtlich der Herstellung eines Kinderspielplatzes, Umsetzung der geplanten Freiflächenbegrünung, der Anforderungen des Brandschutzes, des Wasserrechts und des Immissionsschutzes in die Baugenehmigung aufgenommen.

Der Baugenehmigung für das oben beschriebene Vorhaben liegen die mit amtlichem Prüfvermerk vom 31.10.2014 versehenen Bauvorlagen zugrunde.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe (in Form dieser öffentlichen Bekanntmachung) Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg, Postfachanschrift: 11 01 65, 93014 Regensburg, Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage muss den Kläger, die/den Beklagte(n) (hier: Stadt Regensburg) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Monatsfrist wird mit dem Tage dieser öffentlichen Bekanntmachung in Lauf gesetzt (Art. 66 Abs. 2 Satz 6 Bayerische

Bauordnung). Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl. S. 390) wurde das Widerspruchsverfahren im Bereich des Baurechts abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen den erteilten Bescheid Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Eine Nachbarklage gegen den Bescheid hat gemäß § 212 a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung kann beim Bayer. Verwaltungsgericht Regensburg gestellt werden (§ 80 a Abs. 3 Satz 2 in Verbindung mit § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung).

### Sonstiger Hinweis:

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können beim Bauordnungsamt der Stadt Regensburg (Neues Rathaus, 3. Obergeschoss, Zi.Nr. 3.047) während der allgemeinen Geschäftszeiten (Montag, Dienstag und Freitag von 8.00 bis 11.30 Uhr sowie am Donnerstag von 8.00 bis 13.00 Uhr und von 15.00 bis 17.30 Uhr) eingesehen werden. Eine vorherige Terminvereinbarung, Telefon 0941/507-1636, wird empfohlen.

Regensburg, 4. November 2014  
Stadt Regensburg  
Bauordnungsamt  
Im Auftrag

Frohschammer  
Leitender Rechtsdirektor

## Vorankündigung

**Information über beabsichtigte Beschränkte Ausschreibungen nach § 3 Abs. 3 Nr. 1 VOB/A 2009 ab einem voraussichtlichen Auftragswert von 25.000 Euro ohne Umsatzsteuer, siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)**

### Auftraggeber:

Stadt Regensburg  
Vergabestelle  
D.-Martin-Luther Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
E-Mail: [vergabestelle@regensburg.de](mailto:vergabestelle@regensburg.de)

## Bekanntmachung

### Lärmsanierung an bestehenden Schienenwegen des Bundes in der Ortsdurchfahrt Regensburg-Prüfung von Bahn-km 3,941 bis Bahn-km 4,944 (Strecke 5850 Regensburg – Nürnberg) und von Bahn-km 4,3980 bis Bahn-km 5,140 (Strecke 5851 Regensburg – Ingolstadt) Planfeststellung, Anhörungsverfahren

Auf Antrag des Eisenbahn-Bundesamtes – Außenstelle Nürnberg – wird für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18 ff Allgemeines Eisenbahngesetz – AEG – in Verbindung mit Art. 72 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz – BayVwVfG – durchgeführt (Anhörungsverfahren nach Art. 73 ff BayVwVfG).

Der Plan (Zeichnungen und Erläuterungen) lag bei der Stadt Regensburg in der Zeit vom 22. November – 23. Dezember 2013 zur allgemeinen Einsicht aus.

Für das o.g. Bauvorhaben findet ein Erörterungstermin statt. Der Erörterungstermin beginnt am 25.11.2014, 10:00 Uhr bei der Regierung der Oberpfalz (Refektorium), Gebäude E, Zi.-Nr. E 027, Ägidienplatz 2, 93047 Regensburg.

a) Im Erörterungstermin werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen und die Stellungnahmen der Behörden mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den vom Bauvorhaben Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Den vom Bauvorhaben Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird die Teilnahme am Erörterungstermin freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Der Bevollmächtigte hat seine Bevollmächtigung durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen und diese zu den Akten der Anhörungsbehörde zu geben.

b) Es wird darauf hingewiesen, dass - bei Ausbleiben eines Beteiligten auch ohne ihn verhandelt werden kann

- Einwendungen nach Ablauf der Einwendungsfrist ausgeschlossen sind und  
- das Anhörungsverfahren mit Schluss der Verhandlung beendet ist.

c) Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten werden nicht erstattet.

d) Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Stadt Regensburg  
Stadtplanungsamt

Ute Hick-Weber  
Leitende Baudirektorin

## Öffentliche Bekanntmachung

Die **Stadt Regensburg**  
Vergabeamt  
D.-Martin-Luther-Str. 3  
93047 Regensburg  
Telefon 0941/507-5629  
Fax 0941/507-4629  
Mail: vergabestelle@regensburg.de

beabsichtigt folgende Aufträge zu vergeben:

### Öffentliche Ausschreibung nach VOL/A:

14 A 131 – Lieferung und Montage einer Sporthallenausstattung –  
2 Lose – für die Sporthalle der Grundschule Napoleonstein, Regensburg

14 A 133 – Digitalisierung der Entwässerungsakten von Anschlusskanälen zur selektiven Erstins-

pektion für das Stadtgebiet Regensburg

14 A 137 – Lieferung und Aufbau eines mobilen Streugutbehälters für das Amt für Abfallentsorgung, Straßenreinigung und Fuhrpark

Nähere Informationen zu oben genannten Ausschreibungen siehe unter [www.regensburg.de/vergaben](http://www.regensburg.de/vergaben)

### Impressum

Verantwortlich für den Inhalt der Veröffentlichung ist der betr. Verfasser bzw. Einsender. Bezugspreis bei wöchentlich einmaligem Erscheinen monatlich Euro 5,70 einschl. 7 % Mehrwertsteuer (=Euro 0,40). Sonderausgaben sind im Bezugspreis nicht eingeschlossen. Bei Nichterscheinen infolge höherer Gewalt kein Anspruch auf Rückvergütung des Bezugspreises. Herausgegeben im Auftrag der Stadt Regensburg. Druck: Erhardi Druck GmbH, Verlag: Mittelbayerischer Verlag KG, Regensburg.